

ihrem Wesen nach nicht auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Bildung vor sich geben können, weil zu ihrer Durchführung ein bewußter äußerer Akt notwendig ist. Dies sind namentlich Änderungen der Verfassungsform. Mit ihnen ist stets ein Wechsel in der Person des Trägers der Staatsgewalt verbunden, der nicht allmählich innerhalb eines längeren Zeitraumes, sondern in einem bestimmten Momente stattfinden muß. — Überhaupt wird da, wo eine gesetzlich genau geregelte Staatsorganisation besteht und die staatlichen Organe über der Aufrechterhaltung des geltenden Rechtes angestrichelt wachen, nur ein geringer Raum für die Bildung von Gewohnheitsrecht übrig bleiben.

3. Völkerrechtliche Verträge, wenn sie in die inneren Verhältnisse eines Staates eingreifen. Sie gelten aber für die Untertanen eines Staates nur kraft einer Einführung durch die Staatsgewalt und haben dann dieselbe Verbindlichkeit wie Gesetze. In einer Zeit, wo die staatlichen Rechtsverhältnisse als Beziehungen einzelner Personen und Korporationen zueinander angesehen wurden, kamen auch Verträge unter diesen als Quelle des Staatsrechtes vor, so z. B. im alten deutschen Reiche die Wahlkapitulationen, in den deutschen Territorien Verträge zwischen Landesherren und Landständen, in den Reichsstädten Rezesse zwischen Rat und Bürgerschaft. Dagegen schließt die neuere Staatsauffassung, welche die bei Ausübung der Staatsgewalt beteiligten Personen nicht als einzelne Individuen, sondern als Organe des Gemeinwesens betrachtet, eine vertragmäßige Erzeugung von Recht innerhalb des Staates völlig aus².

§ 17.

Das System des Staatsrechtes muß von dem des Privatrechtes durchaus verschieden sein. Im Privatrecht handelt es sich um die Regelung von Rechtsbeziehungen einzelner Individuen zueinander, im Staatsrecht um die Ordnung eines Herrschaftsverhältnisses¹. Hier kommt es darauf an:

1. den Kreis von Personen festzustellen, welche der Staatsherrschaft unterworfen sind — Herrschaftsbereich des Staates;
2. zu bestimmen, wer die Herrschaftsrechte des Staates ausübt — Organe des Staates;

¹ Vgl. aber die eigentümliche, nicht vertragmäßige, aber vertragförmige Erzeugung öffentlich-rechtlicher, insbesondere verwaltungswirtschaftlicher Rechtsakte durch Vereinbarung: Anschütz, Pr. Verw. Hl. 23 88 ff., mit vielen Belegen aus der Praxis; Fleischer, Instit. 82, 83. Über den Begriff der Vereinbarung und seine Verschiedenheit von dem des Vertrages vgl. oben § 14 S. 54 Anm. 1.

² Das von Seydel, Allg. Staatsl., zugrunde gelegte System schließt sich zum großen Teil an das System des Privatrechtes an, was sich allerdings daraus erklärt, daß der Verfasser auch im Staatsrecht nur Individuen als Rechtsobjekte anerkennt. Vgl. dagegen Gierke, Z. StaatsW. 29 190.